

Gesellschaft für Systems Engineering e.V.

German Chapter of INCOSE

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Systems Engineering - German Chapter of INCOSE", im Folgenden mit GfSE abgekürzt.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Bildung im Bereich des Systems Engineering in Industrie, Forschung und Lehre in Deutschland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist es,
 - (a) die Bedeutung des Systems Engineering für die Allgemeinheit zu diskutieren und bewusst zu machen,
 - (b) die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen Personen aus dem Bereich Systems Engineering in Deutschland zu fördern,
 - (c) die Beziehungen und den Wissenstransfer zwischen System-Entwicklern aus Industrie, Institutionen und Hochschulen zu unterstützen,
 - (d) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet des Systems Engineering herauszugeben und zu fördern,
 - (e) Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Systems Engineering auszurichten und zu unterstützen,

- (f) Exkursionen und Laborbegehungen zu organisieren,
 - (g) gezielte Anstöße zur Verbesserung des System-Entstehungsprozesses zu geben,
 - (h) durch Kontakte mit anderen Vereinen, Institutionen und Gruppierungen, welche den gleichen Zweck verfolgen, den Erfahrungsaustausch in Deutschland und über Deutschland hinaus zu fördern.
- (4) Daneben veranstaltet der Verein Seminare, Konferenzen und Vorträge oder wirkt an deren Durchführung mit.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) (a) Die Mitglieder des Vereins erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, angemessene Vergütungen für Tätigkeiten, die üblicherweise nur gegen Honorar oder eine ähnliche Vergütung erbracht werden.
- (b) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit neben Aufwendersersatz eine angemessene Vergütung erhalten.
- (c) Für die Tätigkeit in einem anderen Organ des Vereins oder einer unselbständigen Einheit zur Erreichung des Vereinszwecks (z. B. Arbeitsgruppe) kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütungen regelt eine Vergütungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechtes einzuhalten hat.
- (d) Im Übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur volljährige natürliche Personen werden.

- (3) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Systems Engineerings oder um die Gesellschaft für Systems Engineering e.V. besondere Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Korporative Mitglieder können nur juristische Personen werden.
- (5) Korporative Mitglieder benennen jeweils einen Bevollmächtigten zu Ihrer Vertretung im Verein. Änderungen bzgl. des Bevollmächtigten müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Ordentliche Mitglieder und korporative Mitglieder beantragen ihre Mitgliedschaft schriftlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist binnen Monatsfrist ab Zugang des Ablehnungsschreibens Beschwerde möglich. Das Beschwerdeschreiben ist vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Mitgliedschaftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, wobei die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt mindestens neun volle Kalendermonate bestanden haben muss.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen für ausstehende Mitgliedsbeiträge.
- (4)
 - (a) Ein ordentliches oder korporatives Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - (b) Für den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - (c) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristwahrung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
 - (d) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen.
 - (e) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

- (f) Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
 - (g) Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.
 - (h) Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 - (i) Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) (a) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Ab-sendung des 2. Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.
- (b) Die Mahnschreiben müssen einen Hinweis auf den drohenden Ausschluss beinhalten. Es ist keine weitere Mitteilung über den Ausschluss erforderlich.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Jahresbeiträge für ordentliche und korporative Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Beitragsermäßigungen für ordentliche Mitglieder, welche bestimmten Gruppen angehören, sind zulässig.
- (3) Von Ehrenmitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (4) Das Mitgliedsjahr beginnt am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Zum Übergang aus der vorhergehenden Regelung wird für das Kalenderjahr 2020 ein Rumpfsjahr vom 1. Juni bis 31. Dezember 2020 festgelegt. Für dieses Rumpfsjahr werden die Mitgliedsbeiträge jahresteilig gemäß Beitragsordnung erhoben.

§7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Interessensvertreterausschuss.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

- (b) Wahl der Kassenprüfer,
 - (c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und für korporative Mitglieder,
 - (e) Festsetzung von Beitragsgruppen für ordentliche Mitglieder und deren spezifischer Beitragsermäßigungen,
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - (g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (2) (a) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche, jedes korporative Mitglied und jedes Ehrenmitglied ein einfaches Stimmrecht.
- (b) Korporative Mitglieder werden durch ihren Bevollmächtigten vertreten.
- (c) Ist ein ordentliches Mitglied zugleich Bevollmächtigter eines korporativen Mitglieds, kann es sein persönliches Stimmrecht neben und unabhängig von seinem Stimmrecht als Bevollmächtigter ausüben.
- (3) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Nur Persönliche Mitglieder haben ein passives Wahlrecht.
- (5) (a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (b) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder elektronische Post einberufen.
- (c) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
- (6) (a) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin schriftlich fordert.
- (b) Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) (a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (10) (a) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(b) Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (11) Die Widerspruchsfrist für die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach der den Beschluss fassenden Mitgliederversammlung begrenzt.
- (12) (a) Es kann zu Abstimmungen mittels Briefwahl, elektronischer Post oder anderer geeigneter elektronischer Verfahren aufgerufen werden. Dazu ist die Zustimmung des Vorstands notwendig.
(b) Bei Abstimmung mittels Briefwahl, elektronischer Post oder anderer geeigneter elektronischer Verfahren zählen die abgegebenen Stimmen als anwesende Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§9 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter (Vorsitzender) und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart verpflichten sich gegenüber der Mitgliederversammlung durch Annahme ihrer Wahl, von ihrer Vertretungsberechtigung nur im Auftrag des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung im Auftrag des Vorstandes Gebrauch zu machen.

§11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellen der Tagesordnung,
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) Vorbereitung eines Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- (d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge. Ausschlüsse von Mitgliedern,
- (e) der Mitgliederversammlung Kandidaten für eine Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen.
- (f) Berufung eines Interessensvertreterausschuss sowie Einsetzung von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben,
- (g) Feststellungen, Empfehlungen und Ergebnisse aus der laufenden Arbeit des Interessensvertreterausschuss und der Arbeitsgruppen entgegenzunehmen sowie in der Mitgliederversammlung darüber und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

§12 Wahl des Vorstandes

- (1) (a) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen persönliche Mitglieder sein.

(b) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die kommenden zwei Geschäftsjahre gewählt. Hierbei erfolgt die Wahl des Vorstandes paarweise im Wechsel. Die Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers in ungeraden Jahren und die des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts in den geraden Jahren. Zum Übergang in diesen neuen Wahlmodus erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts im Jahr 2019 für ein Jahr.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§13 Vorstandssitzungen

- (1) (a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

(b) Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) (a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(b) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

- (c) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (3) (a) Es kann zu Abstimmungen mittels Briefwahl, elektronischer Post oder anderer geeigneter elektronischer Verfahren aufgerufen werden.
- (b) Dazu ist die Zustimmung des Vorsitzenden notwendig.
- (c) Bei Abstimmung innerhalb des Vorstands mittels Briefwahl, elektronischer Post oder anderer geeigneter elektronischer Verfahren zählen die abgegebenen Stimmen als anwesende Mitglieder einer Vorstandssitzung.

§14 Interessensvertreterausschuss

- (1) (a) Der Vorstand soll einen Interessensvertreterausschuss (nachfolgend als „Ausschuss“ bezeichnet) mit unterstützender und beratender Funktion berufen, der die sich aus dem Vereinszweck und der tatsächlichen Vereinsarbeit ergebenden Interessen des Vereins vertritt.
- (b) Es können ordentliche Mitglieder, Bevollmächtigte korporativer Mitglieder und Ehrenmitglieder in den Ausschuss berufen werden.
- (c) Einzelnen Mitgliedern des Ausschusses können durch den Vorstand spezifische Aufgaben zugeordnet werden. Sie können durch den Vorstand als besondere Vertreter des Vereins für die übertragenen Aufgaben bestellt werden.
- (2) (a) Die Berufung der Mitglieder des Ausschusses obliegt dem Vorstand.
- (b) Ein Ausschussmitglied gilt als bestellt, wenn es seiner Benennung zustimmt.
- (c) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist eine persönliche.
- (d) Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet durch entsprechende Erklärung der betreffenden Person gegenüber dem Vorstand, Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, Abberufung durch den Vorstand oder spätestens mit Ende der Amtszeit des Vorstandes.
- (e) Mit der Mitgliedschaft im Ausschuss endet auch eine etwaige Bevollmächtigung als besonderer Vertreter.

§15 Arbeitsgruppen

- (1) (a) Der Vorstand soll für bestimmte Aufgabenbereiche (Konferenzen, Exkursionen, Seminare, Jahresprogramm usw.) oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins Arbeitsgruppen mit beratender Funktion einsetzen.

- (b) Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern und sachverständigen Dritten in unbeschränkter Zahl bestehen.
- (2) (a) Der Vorstand legt das Aufgabengebiet der Arbeitsgruppen fest und beruft ihre Sprecher und weitere Mitglieder.
- (b) Der Sprecher einer Arbeitsgruppe kann dem Vorstand weitere geeignete Kandidaten als Mitglieder der Arbeitsgruppe vorschlagen.
- (c) Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe ist eine persönliche.
- (d) Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe endet durch eine entsprechende Erklärung der Person gegenüber dem Vorstand, Abberufung des Mitglieds durch den Vorstand, Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgruppe oder Aufhebung der Arbeitsgruppe durch den Vorstand.

§16 Kassenprüfer

- (1) (a) Die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit.
- (b) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (c) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten
- (d) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) (a) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
- (b) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den in §2 angegebenen Vereinszweck zu verwenden hat.
- (2) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbar ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorsitzende der Liquidator: es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.